



Notifizierungsnummer : 2023/0442/BE (Belgium)

## **Erlass der flämischen Regierung zur Änderung des Erlasses der flämischen Regierung zur Festlegung allgemeiner und sektoraler Bestimmungen über die Umwelthygiene, des VLAREBO-Erlasses, des VLAREL- und des VLAREMA-Erlasses.**

Eingangsdatum : 12/07/2023

Ende der Stillhaltefrist : 13/10/2023

### **Message**

Mitteilung 001

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2023) 2132

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2023/0442/BE

Mitteilung eines Entwurfstextes eines Mitgliedstaats

Notification – Notification – Notifzierung – Нотификация – Oznámení – Notifikation – Γνωστοποίηση – Notificación – Teavitamine – Ilmoitus – Obavijest – Bejelentés – Notifica – Pranešimas – Paziņojums – Notifikasi – Kennisgeving – Zawiadomienie – Notificação – Notificare – Oznámenie – Obvestilo – Anmälan – Fógra a thabhairt

Does not open the delays - N'ouvre pas de délai - Kein Fristbeginn - Не се предвижда период на прекъсване - Nezahajuje prodlení - Fristerne indledes ikke - Καμία έναρξη προθεσμίας - No abre el plazo - Viivituste perioodi ei avata - Määräika ei ala tästä - Ne otvara razdoblje kašnjenja - Nem nyitja meg a késések - Non fa decorrere la mora - Atidéjimai nepradedami - Atlíkšanas laikposms nesākas - Ma jiftaħx il-perijodi ta' dewmien - Geen termijnbegin - Nie otwiera opóźnień - Não inicia o prazo - Nu deschide perioadele de stagnare - Nezačína oneskorenia - Ne uvaja zamud - Inleder ingen frist - Ní osclaíonn sé na moilleana

MSG: 20232132.DE

1. MSG 001 IND 2023 0442 BE DE 12-07-2023 BE NOTIF

2. Belgium

3A. FOD Economie, KMO, Middenstand en Energie

Algemene Directie Kwaliteit en Veiligheid - Dienst Verbindingsbureau - BELNotif

NG III – 2de verdieping

Koning Albert II-laan, 16

B - 1000 Brussel

be.belnotif@economie.fgov.be

3B. De Openbare Vlaamse Afvalstoffenmaatschappij (OVAM)

Stationsstraat 110

2800 Mechelen

Tel: 015 28 42 84



4. 2023/0442/BE - S00E - Umwelt

5. Erlass der flämischen Regierung zur Änderung des Erlasses der flämischen Regierung zur Festlegung allgemeiner und sektoraler Bestimmungen über die Umwelthygiene, des VLAREBO-Erlasses, des VLAREL- und des VLAREMA-Erlasses.

6. Nachhaltige Bewirtschaftung von Materialkreisläufen und Abfällen.

7.

Richtlinie (EG) 2006/123 über Dienstleistungen im Binnenmarkt;

Anforderungen, die bestimmten Anbietern den Zugang vorbehalten

Die in diesem Änderungsrechtsakt enthaltenen Maßnahmen sind nicht diskriminierend, da sie für alle Dienstleistungserbringer gelten und keine besondere Unterscheidung innerhalb einer bestimmten Kategorie von Dienstleistungserbringern vorgenommen wird. Die Maßnahmen führen somit nicht zu einer Ungleichbehandlung der Dienstleistungserbringer.

Die in dem Änderungserlass vorgesehenen Maßnahmen sind erforderlich, um die Qualität der angebotenen Dienstleistungen zu gewährleisten.

Die in dem Änderungserlass enthaltenen Maßnahmen stellen in keiner Weise eine übermäßige Belastung der Dienstleistungserbringer dar und stehen in einem angemessenen Verhältnis zum Endziel der Erbringung qualitativ hochwertiger Dienstleistungen.

8. Mit dem Änderungsrechtsakt wird der bestehende Vlarema-Erlass geändert und umfasst unter anderem folgende Anpassungen:

— Um die Verwendung von Kunststoffrezyklen zu stimulieren, ist die Verwendung einiger sorgfältig ausgewählter Kunststoffanwendungen verboten, wenn sie keine Rezyklate enthalten.

— Bei der weiteren Umsetzung der Richtlinie über Einwegkunststoffe ist ein Weg vorgesehen, um wiederverwendbare Tassen und wiederverwendbare Catering-Materialien in Lebensmittel- und Getränkebetrieben zu verlangen, wenn die Getränke und Lebensmittel vor Ort konsumiert werden, und um den Verbrauch vor Ort zu fördern.

— Jeder, der Produkte verkauft oder anbietet, die leicht zu Abfall führen, ist verpflichtet, sein eigenes und damit verbundenes Land zu erhalten und die korrekte Sammlung und Behandlung der gesammelten Abfälle zu gewährleisten.

— Die Verwendung einer kompletten Kunststoffverpackung für nicht adressierte Drucksachen wird untersagt. Das bestehende Verbot von Obstaufläufen wird angepasst, um es mit technischen Möglichkeiten in Einklang zu bringen.

— Bei Industrieabfällen sollte eine verhältnismäßige Kostenberechnung zu einer erheblichen Verringerung der Restabfälle und zu klareren Vereinbarungen über die Bedingungen für die gemeinsame Sammlung bestimmter recycelbarer Bestandteile führen.

— Wir verlangen die allgemeine Sammlung von Bioabfällen aus Haushalten im Einklang mit der Abfallrahmenrichtlinie. Haushaltsrestabfälle, die nicht zu einem obligatorischen Satz gemäß Vlarema gesammelt werden, werden unter das Verbrennungsverbot und damit unter den doppelten Gebührensatz gestellt.

— Ein Rahmen für die selektive Sammlung vor Ort und die Nachsortierung verschiedener Bestandteile von Bau- und Abbruchabfällen zielt darauf ab, das Recycling und die Wiederverwendung im Einklang mit dem Präventionsprogramm „Auf dem Weg zum Kreislaufbau“ zu erhöhen.

— Ein angepasster Normenrahmen für Baustoffe sorgt für eine bessere Anpassung an die Standards für die strukturelle Verwendung von Bodenmaterialien in Vlarebo. Die Verwendung von Hackschnitzeln als Bodenbedeckung und als Dünger sowie als Bodenverbesserungsmittel wird reguliert. Die landwirtschaftliche Kompostierung wird in einer Partnerschaft



zwischen bis zu drei Landwirten und Naturmanagern ermöglicht. Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft für die Verwendung von wiederaufbereiteten Altölen und wiederaufbereiteten Brennstoffrückständen als Mischkomponente für die Produktion von Schiffskraftstoffen verringern die Umweltauswirkungen und verbessern die Durchsetzung. VLAREMA 9 führt Bedingungen ein, die durch die Sammlung und das Recycling von gebrauchten Einwegwindeln erfüllt werden müssen, um die Sicherheit für Mensch und Umwelt zu gewährleisten.

— Generell müssen Änderungen des Verfahrens für die Anmeldung von Rohstoffen für Produkte, die als neue recycelte Rohstoffe oder als Nebenprodukte verwendet werden, eine sichere Verwendung gewährleisten. Dementsprechend ist ein Informationsblatt für die Verwendung einiger Materialien als Dünger/Bodenverbesserer erforderlich.

— Um die sichere Behandlung von Abfällen zu gewährleisten, wurden die Vorschriften für Batterien, Fahrzeuge und Asbestentfernung geändert. Es werden neue Artikel zur Bestimmung der Ökotoxizität, zur Messung von PFAS, Verfahren im Rahmen der POP-Verordnung usw. eingeführt.

— Für Sammler, Händler, Makler und Abfallverarbeiter gibt es neue Verpflichtungen zur Berichterstattung über von ihnen gesammelte und verarbeitete Mengen. Der Inhalt der Abfallregister wurde an die Daten angeglichen, die in MATIS angefordert werden, um eine bessere Rückverfolgbarkeit der Abfälle zu ermöglichen.

9. Diese Änderungsverordnung zielt auf ein hohes Umweltschutzniveau und damit auch auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit ab.

Flandern hat das zentrale Ziel, bis 2030 die Menge an Haushaltsrestabfällen pro Einwohner von 146 kg auf 100 kg pro Einwohner zu reduzieren. Gleichzeitig soll die Menge an Industrieabfällen bis dahin um einen ähnlichen Prozentsatz reduziert werden. Für beide Ziele werden Maßnahmen vorgeschlagen. Für Industrieabfälle erfolgt die Zahlung nach Gewicht, und es werden klarere Vereinbarungen über die Bedingungen für die gemeinsame Sammlung bestimmter recycelbarer Bestandteile getroffen. Bei Haushaltsabfällen liegt der Schwerpunkt auf Bioabfällen, Grobabfällen (Tarifkonzepte) und Restabfällen.

Mit der Richtlinie über Einwegkunststoffe (SUP) wird (zwischen 2022 und 2026) die Verwendung von Einzelplastikbechern und einmaligen Kunststoffverpackungen von Lebensmitteln zum Verzehr vor Ort und zum Mitnehmen verringert. Nach der Veranstaltungsbranche ist nun ein Weg für die Hotellerie geplant, um mehr wiederverwendbare Container und Catering-Geräte einzusetzen.

Der flämische Klimaplan und der Koalitionsvertrag sehen vor, dass wir bis 2030 50 % der recycelbaren Abfälle aus Restmüll erhalten sollten. Das Ziel wurde auf 75 % erhöht. Daher wurden zusätzliche Maßnahmen eingeführt, wie z. B. ein Rahmen für die selektive Sammlung vor Ort und die Nachsortierung verschiedener Bestandteile von Bau- und Abbruchabfällen.

Sowohl auf europäischer als auch auf flämischer Ebene soll die Sortier- und Recyclingkapazität für Kunststoffe bis 2030 im Vergleich zu 2015 vervierfacht werden. Die Verwendung einiger sorgfältig ausgewählter Kunststoffanwendungen ist verboten, wenn sie keine Rezyklate enthalten. Indem wir Garantien für einen bestimmten Markt bieten, wollen wir solchen Initiativen ein stabiles Investitionsklima bieten.

Recycling ist nur in einem sicheren Kontext möglich, der dem Hersteller und Anwender Vertrauen bietet. Aus diesem Grund wurde zum einen das Verfahren zur Erlangung einer Rohstoffdeklaration angepasst, und zum anderen wurden neue Normen für die Verwendung als Baustoff, die Verwendung von Hackschnitzel als Dünger oder Bodenverbesserungsmittel, die Kompostierung von landwirtschaftlichen Betrieben, die Verwendung von Altöl als Mischkomponente in Schiffskraftstoffen eingeführt.

VLAREMA 9 sieht bestimmte Bestimmungen für das ordnungsgemäße Funktionieren der Zertifizierungsstellen für Asbestexperten vor. Die Institutionen sind verpflichtet, ihre zertifizierten Experten mit einem Helpdesk zu unterstützen. Um die Neutralität des Asbestexperten zu gewährleisten, sollte ein Asbestexperte nicht von einem Asbestentferner beschäftigt werden.



EUROPEAN COMMISSION  
Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs  
Single Market Enforcement  
Notification of Regulatory Barriers

Wir stellen fest, dass die europäischen Richtlinien strengere Anforderungen an die Berichterstattung über gesammelte und recycelte Abfallmengen stellen. Darüber hinaus ist es wichtig, zuverlässige Daten für eine ordnungsgemäße Bewertung der Politik und auch für die Durchsetzung zu haben. Mit diesem Änderungserlass werden daher Anpassungen zur Digitalisierung des Datenaustauschs mit OVAM vorgenommen (unter Verwendung digitaler Identifizierungsformulare, Abfallregister und eines Materialinformationssystems).

10. Nummern oder Titel der Grundlagentexte: Die Grundlagentexte wurden mit einer früheren Notifizierung übermittelt:  
2010/0745/B  
2011/0545/B

11. Nein

12.

13. Nein

14. Nein

15. Nein

16.

TBT-Aspekt: Nein

SPS-Aspekt: Nein

\*\*\*\*\*

Europäische Kommission  
Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535  
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu